

Erbrechtsreform zum 01.01.2010

von Rechtsanwalt Michael Grieger

Der 01.01.2010 bringt einige Neuigkeiten im Erbrecht, die Ihnen im Folgenden kurz vorgestellt werden:

Änderung der Pflichtteilsentziehungsgründe

Die Pflichtteilsentziehung ist bislang in §§ 2333-2335 BGB geregelt. Das Gesetz differenziert dabei nach den verschiedenen Pflichtteilsberechtigten. Künftig regelt § 2333 BGB n.F. die Pflichtteilsentziehung für alle Pflichtteilsberechtigten identisch.

§ 2333 Nr. 2 BGB wurde gestrichen, da dieser neben Nr. 3 schon immer überflüssig war. In Nr. 1 und Nr. 2 wird der Kreis der Opfer erweitert auf „ähnlich nahestehende Personen“.

Der sehr schwammige Entziehungsgrund des § 2333 Nr. 5 BGB, der ehrlose und unsittliche Lebenswandel wider den Willen des Erblassers, wird gestrichen.

Zum einen gilt er bislang nur für Abkömmlinge, nicht aber für die Entziehung des Pflichtteils von Eltern und Ehegatten. Zum anderen hat er sich als zu unbestimmt erwiesen. Stattdessen soll nach § 2333 Nr. 4 BGB künftig eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung zur Entziehung des Pflichtteils berechtigen. Zusätzlich muss es dem Erblasser unzumutbar sein, dem Verurteilten seinen Pflichtteil zu belassen. Keine Voraussetzung ist es, dass die Straftat den Erblasser betrifft, was sich aus einem Umkehrschluss zu § 2333 Nr. 1, 2 BGB ergibt.

§ 2333 Nr. 4 BGB soll auch bei Straftaten gelten, die im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen wurden.

§ 2306 BGB

Wird ein Pflichtteilsberechtigter Erbe, ist diese Erbschaft aber durch eine Testamentsvollstreckung oder ähnliches beschränkt bzw. mit einem Vermächtnis oder eine Auflage beschwert, musste bislang danach differenziert werden, ob die Erbquote größer oder kleiner bzw. gleich der Pflichtteilsquote war. War sie größer, musste der Erbe die Erbschaft ausschlagen, um wenigstens ungeschmälert den Pflichtteil verlangen zu können. Im anderen Fall galten die Beschränkungen dem Pflichtteilsberechtigten gegenüber als nicht angeordnet.

Diese sehr unübersichtliche und schon immer als sehr kompliziert empfundene Regelung wird nun derart vereinfacht, dass künftig der Pflichtteilsberechtigte in derartigen Fällen immer die Erbschaft ausschlagen muss, wenn er den Pflichtteil verlangen möchte.

Erweiterung der Stundungsgründe

Besteht das Vermögen des Erblassers im Wesentlichen aus einem Eigenheim oder einem Unternehmen, müssen die Erben diese Vermögenswerte oft nach dem Tod des Erblassers verkaufen, um den Pflichtteil auszahlen zu können. Lösung bietet hier die bereits geltende Stundungsregelung des § 2331a BGB, die jedoch derzeit eng ausgestaltet und nur dem pflichtteilsberechtigten Erben (insbes. Abkömmling, Ehegatte) eröffnet ist. Mit der Reform dieser Vorschrift soll die Stundung unter erleichterten Voraussetzungen und für jeden Erben durchsetzbar sein.

„Abschmelzung“ des Pflichtteilsergänzungsanspruchs

Die wohl wichtigste Neuerung betrifft den Pflichtteilsergänzungsanspruch nach § 2325 BGB.

Schenkungen des Erblassers können zu einem Anspruch nach § 2325 I BGB auf Ergänzung des Pflichtteils gegen den Erben oder den Beschenkten führen. Durch diesen Anspruch wird der Pflichtteilsberechtigte so gestellt, als ob die Schenkung nicht erfolgt und damit das Vermögen des Erblassers durch die Schenkung nicht verringert worden wäre. Die Schenkung wird in voller Höhe

berücksichtigt. Sind seit der Schenkung allerdings 10 Jahre verstrichen, bleibt die Schenkung unberücksichtigt, § 2325 III BGB. Dies gilt auch, wenn der Erblasser nur einen Tag nach Ablauf der Frist stirbt.

§ 2325 III BGB n.F. sieht nun vor, dass die Schenkung für die Berechnung des Ergänzungsanspruchs graduell immer weniger Berücksichtigung findet, je länger sie zurück liegt: Eine Schenkung im ersten Jahr vor dem Erbfall wird demnach voll in die Berechnung einbezogen, im zweiten Jahr jedoch nur noch zu 9/10, im dritten Jahr zu 8/10 usw. berücksichtigt.

Anmerkung: An dieser Stelle verdient der Gesetzgeber, der oft – auch in dieser Zeitschrift – gescholten wird – ein ausdrückliches Lob. Die bisherige Alles-oder-Nichts-Lösung führte in Extremfällen wie dem Erbfall ein Tag vor oder nach Ende der Zehn-Jahres-Frist zu sehr unbilligen Ergebnissen. Die künftige Abschmelzung ist deutlich gerechter und gibt allen Beteiligten mehr Planungssicherheit.

Abschaffung der erbrechtlichen Sonderverjährung

Bislang verjähren erbrechtliche Ansprüche nach § 197 I Nr. 2 BGB in dreißig Jahren, soweit sich im Erbrecht keine Spezialregelungen finden.

Durch die Streichung des § 197 I Nr. 2 BGB unterfallen erbrechtliche Ansprüche künftig der Regelverjährung, erbrechtliche Sondervorschriften wie § 2332 BGB können somit wegfallen bzw. auf Sonderregelungen zum Fristbeginn und zur Hemmung der Frist reduziert werden.

In dreißig Jahren verjähren künftig nur noch erbrechtliche Ansprüche aus §§ 2018, 2130, und 2362 BGB, vgl. § 197 I Nr. 1 BGB n.F.

Anmerkung: Diese Änderung hat gravierende Auswirkungen für Ansprüche aus Vermächtnissen, die bislang in dreißig, nunmehr in drei Jahren verjähren! Die Übergangsvorschrift findet sich in Art. 229 § 23 EGBGB. Danach verjähren alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährten Vermächtnisse in drei Jahren ab dem 01.01.2010, es sei denn die 30-Jahres-Frist läuft zu einem früheren Zeitpunkt ab.

Erstreckung des Zuwendungsverzichts auf die Abkömmlinge des Verzichtenden

Bislang erstreckte sich lediglich der Erbverzicht auf die Abkömmlinge des Verzichtenden, § 2349 BGB. Bei einem Zuwendungsverzicht war dies bislang nicht der Fall, da § 2352 BGB nur auf §§ 2347, 2348 BGB, nicht aber auf § 2349 BGB verwies.

Beispiel: Erblasser E hat Sohn S und Tochter T. Verzichtet S gegen eine Abfindung nach § 2346 BGB auf sein gesetzliches Erbrecht, wirkt dies auch gegenüber seinen Abkömmlingen, § 2349 BGB, sodass diese gegenüber T keine Pflichtteilsansprüche haben. Anders ist dies bislang, wenn E in einem Ehegattentestament mit seiner verstorbenen Frau F seine Kinder S und T zu Schlusserben eingesetzt hatte. Soweit diese Einsetzung wechselbezüglich ist, kommt nach dem Tod der F kein Widerruf mehr in Betracht, § 2271 II S. 1 BGB. Verzichtet S vertraglich gegen eine Abfindung auf die Zuwendung, wirkt dies nur für ihn und nicht für seine Abkömmlinge, so dass diese im Zweifel dessen Ersatzerben wurden, § 2069 BGB.

Diese Unterschiede zwischen Erb- und Zuwendungsverzicht fallen nunmehr weg, da § 2352 BGB künftig auch auf § 2349 BGB verweist.

Bessere Honorierung von Pflegeleistungen beim Erbausgleich

Eine durchaus praxisrelevante Änderung betrifft § 2057a BGB.

Sind mehrere Abkömmlinge gesetzliche Miterben, wird bei der Erbauseinandersetzung das ausgeglichen, was sie bereits zu Lebzeiten von dem Erblasser erhalten haben, § 2050 BGB, bzw. was sie dem Erblasser gegenüber an Leistungen erbracht haben, § 2057a BGB.

Soweit diese Leistungen Pflegeleistungen sind, war aber bislang Voraussetzung, dass diese unter Verzicht auf eigenes berufliches Einkommen erbracht werden, § 2057a I S. 2 BGB a.F.

Diese Einschränkung fällt künftig weg, so dass alle Pflegeleistungen für den Erblasser gleich behandelt werden.

Gescheiterte Reformvorhaben

Nicht Gesetz wurden die Vorhaben, § 2315 BGB und § 2316 BGB derart zu ändern, dass künftig auch noch Anrechnungs- und Ausgleichsbestimmungen nach der Zuwendung möglich sein sollten.

In vielen Fällen wendet der Erblasser seinen Abkömmlingen bspw. für einen Hausbau größere Summen zu, vergisst aber in dem Moment der Zuwendung die Anrechnung auf den Pflichtteil nach § 2315 BGB zu bestimmen bzw. geht laienhaft von einer automatischen Anrechnung aus.

Geplant war, künftig auch eine nachträgliche Anrechnungsbestimmung zu ermöglichen, insbesondere um Fällen gerecht zu werden, in denen Kinder nach Erhalt der Zuwendung ihr „wahres Gesicht“ zeigen und sich dem Erblasser gegenüber als sehr undankbar erweisen.

Diese Reformidee wurde verworfen, da der Empfänger der vorbehaltlosen Zuwendung angeblich ein schutzwürdiges Vertrauen habe. Zwingend ist dies nicht. Er hat ein Vertrauen darauf, die Zuwendung behalten zu dürfen, aber nicht darauf einen bestimmten Pflichtteilsanspruch zu erhalten.